



§§ Grundlagen

Stand: 01.10.2012

Einleitung

Die Novellierungen des § 18 Bundes-Schulaufsichtsgesetz bzw. § 56 Schulunterrichtsgesetz bilden die gesetzlichen Grundlagen von „SQA – Schulqualität Allgemeinbildung“.

§ 56 Schulunterrichtsgesetz (in Kraft seit 20. Mai 2012) definiert schulisches Qualitätsmanagement als eine der Aufgaben der Schulleitung.

§ 18 Bundes-Schulaufsichtsgesetz (in Kraft seit 1. September 2012) sieht die Einrichtung eines entwicklungsorientierten Qualitätsmanagements vor, das alle Ebenen der Schulverwaltung und die Schulen umfasst. Er definiert die Eckpunkte eines Nationalen Qualitätsrahmens, der eine Reihe von Maßnahmen und Instrumente zur Entwicklung und Sicherung der Schulqualität im gesamten österreichischen Schulwesen vorsieht. Die Beamt/inn/en der Schulaufsicht sollen als „Regionale Qualitätsmanagerinnen und -manager“ neu positioniert werden.

Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben

Die Umsetzung von § 18 und § 56 erfolgt durch die Initiativen SQA und QIBB. Der Nationale Qualitätsrahmen bildet dabei das gemeinsame Fundament.



Die gesetzlichen Vorgaben zur schulischen Qualitätsentwicklung bzw Qualitätssicherung werden in SQA wie folgt umgesetzt:

§ 18 Bundes- Schulaufsichtsgesetz sieht vor...	→	Umsetzung in SQA
„eine Definition und Beschreibung von Schulqualität“	→	Kriterien von Schul- und Unter- richtsqualität; Leittext zu Lernen & Lehren, Individualisierung, Kompetenzorientierung
ein „periodisches Planungs- und Berichtswesen auf allen Ebenen“	→	Entwicklungspläne (EP)
„periodische Zielvereinbarungen auf allen Ebenen“	→	Bilanz- und Zielvereinbarungs- gespräche (BZG)
„Instrumente für Steuerung und (Selbst-)Evaluation“	→	<ul style="list-style-type: none"> • EP- und BZG-Leitfäden • Instrumente zur (Selbst-) Evaluierung: SQA online, Instrumente für Individualfeedback etc. • Einbeziehung externer Daten (BIST Rückmeldungen, Reifeprüfungsergebnisse etc.) sowie • Persönliche Rückmeldungen (durch Peers, kritische Freunde, Expert/innen u. a.)
„Unterstützungsangebote für Schulen“	→	<ul style="list-style-type: none"> • SQA-Workshops für Schulaufsicht und Schulleiter/innen • Leitfäden, Handreichungen, Modell- und Praxisbeispiele • EBIS – Entwicklungsberatung in Schulen • Evaluationsinstrumente • Portal www.sqa.at (ab Herbst 2012)
§ 56 Schulunterrichtsgesetz sieht vor...	→	Umsetzung in SQA
„Schulleitung und -management, Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung (...)“ als Aufgaben der Schulleitung	→	<ul style="list-style-type: none"> • Schulleiter/innen sind für die Entwicklungsarbeit an der Schule und deren Ergebnisse letztverantwortlich • Schulleiter/innen führen periodische BZG mit der Schulaufsicht; Basis sind die EP der Schule • treffen Vereinbarungen mit Lehrpersonen

Links zu den Originaldokumenten

§ 56 Schulunterrichtsgesetz

[Kundmachung der Novellierung](#)¹

[Bundesgesetzblatt zur Novellierung](#)²

[Gesamte Rechtsvorschrift](#)³ im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes (RIS)

§ 18 Bundes-Schulaufsichtsgesetz

[Kundmachung der Novellierung](#)⁴

[Bundesgesetzblatt zur Novellierung](#)⁵

[Gesamte Rechtsvorschrift](#)⁶ im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes (RIS)

Internetverweise

- ¹ http://www.bmukk.gv.at/schulen/recht/erk/schug_novelle_2010a.xml (26.09.2012)
- ² http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2011_I_29/BGBLA_2011_I_29.pdf (26.09.2012)
- ³ <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009600>
(26.09.2012)
- ⁴ http://www.bmukk.gv.at/schulen/recht/erk/bschulaufsg_aend.xml (26.09.2012)
- ⁵ http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2011_I_28/BGBLA_2011_I_28.pdf (26.09.2012)
- ⁶ <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009264>
(26.09.2012)